P-26 : Bundesrat gibt anonymisiert den Bericht Cornu von 1991 frei

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz**

Band (Jahr): **93 (2018)**

Heft 6

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-816806

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

P-26: Bundesrat gibt anonymisiert den Bericht Cornu von 1991 frei

Der Bundesrat will weiter zur historischen und politischen Aufarbeitung der Fragen rund um die Organisation P-26 beitragen. In seiner Sitzung vom 25. April 2018 beschloss er, ein damals mit dem Vermerk «Fassung für die Medien» gekennzeichnetes und anonymisiertes Exemplar der Administrativuntersuchung von Pierre Cornu von 1991 zu veröffentlichen.

Die Verlautbarung des VBS vom 25. April 2018 zum Bericht Cornu im Wortlaut

P-26 auf einen Blick

- Das Projekt 26 war eine geheime Widerstandsorganisation.
- Sie hätte den Widerstand geführt, wäre die Schweiz besetzt worden.
- 1989 löste der Sturz der BR Kopp eine Welle von Enthüllungen aus.
- Auch P-26 wurde in die Presse gezerrt und dann aufgelöst.
- Ungerecht war der Begriff «Geheimarmee» (es war keine Armee!).
- Chef war Oberst i Gst Cattelan.

Zudem macht der Bundesrat weitere Angaben über Verträge zwischen dem Bund und dem Verein, der in der ehemaligen Festungsanlage der Armee Schweizerhof ein Museum betreibt.

Zwei wesentliche Berichte

Zur historischen und politischen Aufarbeitung der Fragen rund um die Organisation P-26 gehören zwei Berichte.

- Zum einen sind dies die Ergebnisse der Parlamentarischen Untersuchungskommission im Jahr 1990.
- Zum anderen gab der Bundesrat aufgrund eines Vorstosses, den ebenfalls die PUK eingereicht hatte, eine Administrativuntersuchung beim damaligen Untersuchungsrichter Pierre Cornu in Auftrag.

Fassung für die Medien

Dieser Bericht Cornu untersuchte die Beziehungen zwischen der Organisation P-26 und analogen Organisationen im Ausland. Er wurde im Jahr 1991 vorgelegt und damals vom Bundesrat als «geheim» klassifiziert und seither nicht veröffentlicht. Gleichzeitig wurde damals auch eine anonymisierte Version des Berichtes erstellt, aus dem die als schutzwürdig beurteilten Inhalte entfernt wurden.

Obwohl dieses Exemplar den Vermerk «Fassung für die Medien» trug, wurde damals nach heutigem Wissensstand auch bei diesem Exemplar auf eine Veröffentlichung verzichtet. Nach Ansicht des Bundesrates steht heute aus Sicht des Informations- und des Datenschutzes dieser Veröffentlichung nichts im Weg. Im Sinne der Transparenz hat der Bundesrat deshalb beschlossen, diese anonymisierte Version des Berichts zu veröffentlichen.

50 Jahre Schutzfrist

Er entspricht damit auch Anfragen von Historikern und Medienschaffenden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wurden vor der Veröffentlichung einige Passagen geschwärzt. Der Bericht liegt auf Deutsch und Französisch vor; eine italienische Übersetzung wurde bei den bisherigen Recherchen nicht entdeckt.

Sowohl von der «Fassung für die Medien» als auch von der vollständigen Version des Berichts Cornu liegt je ein Exemplar im Bundesarchiv. Die vollständige Version bleibt weiterhin als «geheim» klassifiziert und kann damit nicht veröffentlicht werden. Die 50-jährige Schutzfrist gemäss Archivierungsgesetz läuft bis 2041. Der Bundesrat beantragt deshalb die Ableh-

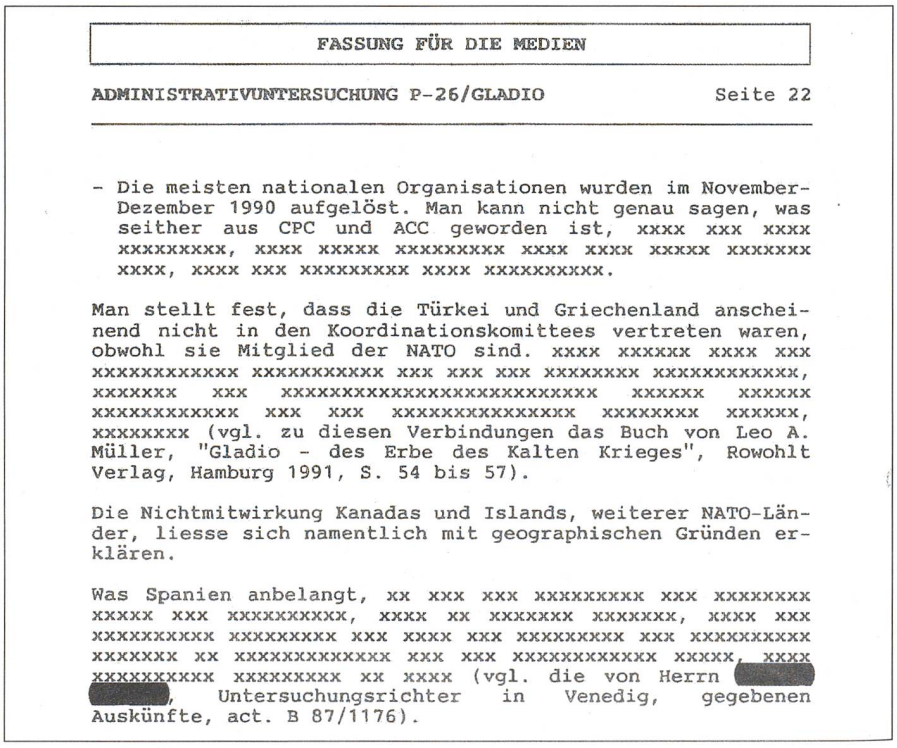

FASSUNG FÜR DIE MEDIEN

ADMINISTRATIVUNTERSUCHUNG P-26/GLADIO Seite 22

- Die meisten nationalen Organisationen wurden im November-Dezember 1990 aufgelöst. Man kann nicht genau sagen, was seither aus CPC und ACC geworden ist, xxxx xxx xxxx xxxxxxxxx, xxxx xxxxx xxxxxxxxx xxxx xxxx xxxxx xxxxxxx xxxx, xxxx xxx xxxxxxxxx xxxx xxxxxxxxxx.

Man stellt fest, dass die Türkei und Griechenland anscheinend nicht in den Koordinationskomitees vertreten waren, obwohl sie Mitglied der NATO sind. xxxx xxxxxx xxxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxx xxxxxxxx xxxxxxxxxxxx, xxxxxxx xxx xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx xxxxxx xxxxxx xxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxxxx xxxxxxxx xxxxxx, xxxxxxx (vgl. zu diesen Verbindungen das Buch von Leo A. Müller, "Gladio - des Erbe des Kalten Krieges", Rowohlt Verlag, Hamburg 1991, S. 54 bis 57).

Die Nichtmitwirkung Kanadas und Islands, weiterer NATO-Länder, liesse sich namentlich mit geographischen Gründen erklären.

Was Spanien anbelangt, xx xxx xxx xxxxxxxxx xxx xxxxxxxx xxxxx xxx xxxxxxxxxx, xxxx xx xxxxxxx xxxxxxx, xxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxx xxx xxxx xxx xxxxxxxxx xxx xxxxxxxxxx xxxxxxx xx xxxxxxxxxxxxx xxx xxx xxxxxxxxxxxx xxxxx, xxxx xxxxxxxxxx xxxxxxxxx xx xxxx (vgl. die von Herrn [redacted], Untersuchungsrichter in Venedig, gegebenen Auskünfte, act. B 87/1176).

Illustrationen: Bericht Cornu

Das Dokument zeigt, was «anonymisiert» heisst. GLADIO war der Code für eine umstrittene NATO-Widerstandsgruppe. Anonymisierung durch XXXXX und Balken.

nung der Motion 18.3358, die eine Veröffentlichung verlangt. In seiner Stellungnahme beruft sich der Bundesrat auf die Argumente, die bereits 2011 zur Ablehnung der Motion 09.4021 durch den Nationalrat geführt hatten und die auch 2005 in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion 05.3096 enthalten waren.

Dazu gehört, dass Auskunftspersonen gegenüber Cornu damals Angaben unter dem Vorbehalt der Vertraulichkeit gemacht haben. Viele dieser Personen leben noch und haben ein Anrecht auf den Schutz ihrer Informationen.

Zudem hat der Bundesrat seine Stellungnahme zur Interpellation 18.3193 verabschiedet, die Angaben zu den vertraglichen Beziehungen zwischen dem Bund und dem Verein Pro Castellis verlangt, dem Betreiber eines P-26-Museums in der ehemaligen Festungsanlage der Armee Schweizerhof in Gstaad. Wie der Bundesrat festhält, wurde zwischen dem Verein und dem VBS ein Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Dieser verpflichtet den Verein, die Anlage gut zu unterhalten und nur als militärhistorisches Objekt zu nutzen. Die Baurechte dauern bis zum 31. Dezember 2065. Zudem wurden dem Verein vom VBS Material und Geräte leihweise abgegeben, damit der Nachwelt ein fachkundiger Überblick zur P-26 erhalten bleibt. *vbs.*

Der vorliegende Bericht dürfte die notwendigen Bewertungsgrundlagen enthalten, die erlauben, sich über diese Frage eine Meinung zu bilden.

n) Die Art und Intensität der Zusammenarbeit mit Grossbritannien überstieg bei weitem den Rahmen dessen, was im militärischen Bereich üblich ist. Diese Bemerkung gilt vor allem für die Zeit von 1970 bis 1979, in minderem Mass aber auch für die spätere Zeit.

o) Die Tatsache, dass die britischen Dienste zahlreiche Einzelheiten über die schweizerische Widerstandsorganisation kannten, ist zu beanstanden.

Hier sei beispielsweise auf die für den Abwurf von Material in der Schweiz vorgesehenen Zonen hingewiesen, von denen einige ausländischen Verantwortlichen bekannt waren:

- Falls man schon damals beschlossen hätte, im Konfliktsfall mit den Briten zusammenzuarbeiten, wäre es nützlich gewesen, wenn sie diese Zonen im voraus gekannt hätten. Es zeigen sich jedoch die Probleme, die dies vom Standpunkt der schweizerischen Neutralität mit sich gebracht hätte.

- Falls ein derartiger Beschluss nicht gefasst worden wäre, wären unsere Verantwortlichen, als sie diese Zonen Dritten zeigten, ein Sicherheitsrisiko eingegangen (Frage des "need to know").

p) Die Information des Bundesrates und der "Gruppe 426" betreffend die Zusammenarbeit mit den britischen Diensten verdient einige Erörterungen, ohne dass dabei auf die Diskussionen über die Information betreffend die Organisation P-26 zurückgekommen werden soll.

Eine aufschlussreiche, vollständig nicht anonymisierte Passage über die Kooperation mit Grossbritannien. Der Neuenburger Untersuchungsrichter Pierre Cornu stellt fest, dass mit den britischen Geheimdiensten eine unüblich intensive Zusammenarbeit gepflegt wurde, und beanstandet, dass die Briten Details zur Schweizer Organisation kannten. Dies führt er an einem Beispiel aus: Es war vorgesehen, dass über der besetzten Schweiz Material abgeworfen worden wäre. Cornu weist auf die Schweizer Neutralität hin und wirft die Frage auf, ob es richtig war, dass die Briten die Abwurfzonen kannten. Die Passage erinnert entfernt an die Absprachen, die General Guisan mit Frankreich traf und die 1940 von den Deutschen in einem erbeuteten Eisenbahnwagen in La Charité-sur-Loire entdeckt wurden: Wie weit darf die neutrale Schweiz Abmachungen treffen?